

# **Förderverein der John-Sutton-Grundschule Kiedrich e.V.**

Verein der Eltern, Ehemaligen, Freunde und Förderer der John-Sutton-Grundschule Kiedrich

## **SATZUNG**

**(Stand 12.11.2014)**

<b>§1</b>	<b>Name, Sitz, Geschäftsjahr</b>	<b>Seite 2</b>
<b>§2</b>	<b>Zweck des Vereins</b>	<b>Seite 2</b>
<b>§3</b>	<b>Gemeinnützigkeit</b>	<b>Seite 3</b>
<b>§4</b>	<b>Mitgliedschaft</b>	<b>Seite 3</b>
<b>§5</b>	<b>Beiträge und Spenden</b>	<b>Seite 4</b>
<b>§6</b>	<b>Organe</b>	<b>Seite 5</b>
<b>§7</b>	<b>Vorstand und erweiterter Vorstand</b>	<b>Seite 5</b>
<b>§8</b>	<b>Mitgliederversammlung</b>	<b>Seite 6</b>
<b>§9</b>	<b>Verwaltung des Vereinsvermögens</b>	<b>Seite 7</b>
<b>§10</b>	<b>Auflösung des Vereins</b>	<b>Seite 8</b>

# **Förderverein der John-Sutton-Grundschule Kiedrich e.V.**

Verein der Eltern, Ehemaligen, Freunde und Förderer der John-Sutton-Grundschule Kiedrich

## **§ 1 Name, Sitz Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen:

### **Förderverein der John-Sutton-Grundschule Kiedrich e.V.**

Verein der Eltern, Ehemaligen, Freunde und Förderer der John-Sutton-Grundschule Kiedrich

2. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Eltville eingetragen werden. Mit der Eintragung erhält der Name des Vereins den Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.).
3. Der Verein hat seinen Sitz in Kiedrich.
4. Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Eltern, SchülerInnen und LehrerInnen sowie die Unterstützung der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Grundschule Kiedrich.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die zweckdienliche Verwendung von Mitteln aus Sammlungen und Spenden, insbesondere für:
  - Planung und Ausführung von Verbesserungen und Erneuerungen, sowie der Ausbau der schulischen Einrichtungen ( Pausenhof, Schulgarten etc.), soweit diese nicht vom Kreis getragen werden.
  - Die Beschaffung von zusätzlichem Arbeits- und Lehrmaterial.
  - Die Durchführung von Schulprojekten, kulturellen Veranstaltungen der Schule und die Unterstützung eventueller Schulpatenschaften.
  - Förderung von sozial benachteiligten SchülerInnen.

## **Förderverein der John-Sutton-Grundschule Kiedrich e.V.**

Verein der Eltern, Ehemaligen, Freunde und Förderer der John-Sutton-Grundschule Kiedrich

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Förderverein der John-Sutton-Grundschule Kiedrich e.V. mit Sitz in Kiedrich verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ im Sinne der Abgabenordnung. Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Der Aufnahmeantrag kann beim Vorstand angefordert werden und dieser entscheidet über die Aufnahme.
2. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) Durch freiwilligen Austritt
  - b) Durch Ausschluss aus dem Verein
  - c) Mit dem Tod des Mitgliedes/Erlöschen der juristischen Person
3. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Schuljahres mit einer Frist von 6 Wochen möglich.
4. Der Ausschluss aus dem Verein kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn ein Mitglied die Satzung oder Beschlüsse des Vereins missachtet oder durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu erklären.

## **Förderverein der John-Sutton-Grundschule Kiedrich e.V.**

Verein der Eltern, Ehemaligen, Freunde und Förderer der John-Sutton-Grundschule Kiedrich

Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen.

Macht das Mitglied vom Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass der Ausschluss nicht gerichtlich angefochten werden kann.

5. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, ungeachtet des Anspruches des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

### **§ 5 Beiträge und Spenden**

1. Die Höhe der Beiträge steht im freien Ermessen der Mitglieder. Der jährliche Mindestbeitrag beträgt jedoch € 15,00.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird fällig für die restlichen Monate des laufenden Geschäftsjahres innerhalb von zwei Monaten nach Beitritt. Im Übrigen im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres.
3. Der Vorstand des Vereins wird einmal jährlich zu einer Spendenaktion aufrufen.
4. Schulleitung, LehrerInnen und sonstigen Schulbediensteten steht kein Einsichtsrecht in die Spendenliste des Vereins zu.

## **Förderverein der John-Sutton-Grundschule Kiedrich e.V.**

Verein der Eltern, Ehemaligen, Freunde und Förderer der John-Sutton-Grundschule Kiedrich

### **§ 6 Organe**

1. Die Organe des Vereins sind:
  - a) Der Vorstand
  - b) Der erweiterte Vorstand
  - c) Die Mitgliederversammlung
  
2. Der Vorstand und der erweiterte Vorstand werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist grundsätzlich zulässig. Die Leiterin oder der Leiter der Grundschule, ihre LehrerInnen und sonstige Schulbedienstete können nicht zu Organen des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes gewählt werden.

### **§ 7 Vorstand und erweiterter Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) Dem/der Vorsitzenden
  - b) Dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) Dem/der SchatzmeisterIn
  - d) Dem/der SchriftführerIn

Zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

2. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Über jede Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der Vereinsvorsitzenden oder dem/der StellvertreterIn und dem/der SchriftführerIn zu unterzeichnen ist.
3. Der/die SchatzmeisterIn verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er/Sie stellt auch im Namen des Vereins die Spendenquittungen aus.
4. Der Vorstand wird bei einem noch zu bestimmenden Bankinstitut ein Girokonto auf Guthabenbasis eröffnen, bei dem alle Beiträge und Spenden

## **Förderverein der John-Sutton-Grundschule Kiedrich e.V.**

Verein der Eltern, Ehemaligen, Freunde und Förderer der John-Sutton-Grundschule Kiedrich

- einzuzahlen sind.
5. Der Vorstand kann ausnahmsweise die zweckgebundene Verwaltung und Abrechnung einzelner Zuwendungen für bestimmte Förderzwecke der Schulleitung oder einem/r LehrerIn übertragen. Diese werden dann damit gegenüber dem Vereinsvorstand rechnungslegungspflichtig.
  
  6. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand (Abs.1) ergänzt um zwei BeisitzerInnen, die ebenfalls durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt werden.  
Die Beisitzer unterstützen den Vorstand bei folgenden Aufgaben:
    - a) Vergabe und Bewilligung der zu vergebenden Vereinsmittel
    - b) Spendenaufrufe und Sammlungen
    - c) Presse und Werbung
  
  7. Der Vorstand bildet gemeinsam mit zwei Beisitzern den Ausschuss, der über die Zuwendungen gemäß § 2 Abs.2 entscheidet (Vergabeausschuss).

Der Vergabeausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder und ein Beisitzer anwesend sind.

Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen.

8. Der Vorstand ist verpflichtet, in regelmäßigen Abständen, insbesondere aber vor Einberufung des Vergabeausschusses den/die Schulelternbeiratsvorsitzende/n und die Mitglieder der Schulkonferenz zu konsultieren und gegebenenfalls dessen/deren Verwendungsvorschläge in die Beratung einzubringen.

### **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Innerhalb von vier Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt.
  
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn mindestens 10% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.
  
3. Die Mitgliederversammlung wählt zwei KassenprüferInnen, die weder dem

## **Förderverein der John-Sutton-Grundschule Kiedrich e.V.**

Verein der Eltern, Ehemaligen, Freunde und Förderer der John-Sutton-Grundschule Kiedrich

Vorstand noch dem Vergabeausschuss angehören.

4. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch schriftliche Einladung unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Einladung hat mindestens zwei Wochen vor der Versammlung zu erfolgen.

Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

- a) Jahresbericht
  - b) Kassenbericht einschließlich der Entlastung der Schatzmeisterin/des Schatzmeisters
  - c) Entlastung des Vorstandes
  - d) Gegebenenfalls Neuwahl des Vorstandes
- 
5. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder deren/dessen StellvertreterIn geleitet, bei deren Verhinderung von einem anderen, von der Versammlung zu bestimmenden Mitglied des erweiterten Vorstandes.
  6. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, dass von der/dem VersammlungsleiterIn und der/dem SchriftführerIn zu unterzeichnen ist.
  7. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Wahlen ist geheime schriftliche Abstimmung erforderlich.
  8. Beschlüsse der Mitgliederversammlung, durch die die Satzung geändert wird, bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder; Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel aller Mitglieder des Vereins.

### **§ 9 Verwaltung des Vereinsvermögens**

1. Die Verwaltung des sich aus den Beiträgen und Spenden zusammensetzenden Vereinsvermögens hat nach dem in §2 niedergelegten Zweck zu erfolgen.

## **Förderverein der John-Sutton-Grundschule Kiedrich e.V.**

Verein der Eltern, Ehemaligen, Freunde und Förderer der John-Sutton-Grundschule Kiedrich

2. Soweit der Verein der Schule Sachwerte zuwendet, werden diese der Schule übereignet. Die Übereignung kann mit Auflagen verbunden werden.

### **§ 10 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins dem Schulträger mit der Maßgabe zu, es ausschließlich und unmittelbar im Sinne des § 2 der Satzung für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.